



Stadt Uster

Ersatzlose Aufhebung von kantonalen Verkehrsbaulinien

Kernzone Riedikon

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat 1950 mit Beschluss Nr. 2756 in der Kernzone Riedikon, entlang der Riedikerstrasse, Verkehrsbaulinien festgesetzt.

Die bestehenden Verkehrsbaulinien weichen vom heutigen Strassenverlauf ab und sind stellenweise überdimensioniert. Zurzeit wird die Riedikerstrasse vom kantonalen Tiefbauamt saniert. Nach Abschluss des Strassenprojekts kann sie daher in diesem Gebiet als dem Planungsrecht entsprechend ausgebaut betrachtet werden.

Die Bau- und Zonenordnung vom 1. April 1999, rev. am 25. März 2022, der Stadt Uster enthält Kernzonenbestimmungen in Bezug auf den Strassenabstand sowohl für bestehende Gebäude als auch für Neubauten. Die kantonalen Verkehrsbaulinien verlaufen so, dass sie den Anordnungszielen der kommunalen Bestimmungen widersprechen und teilweise die Realisierung von ortsbaulich zweckmässigen Lösungen verhindern.

Mit vorliegender Verfügung sollen die Verkehrsbaulinien gemäss RRB Nr. 2756/1950 in der Kernzone Riedikon ersatzlos aufgehoben werden. Die Aufhebung der Baulinien soll den heutigen Gegebenheiten Rechnung tragen und die Widersprüche mit den kommunalen Kernzonenbestimmungen beseitigen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Entlang der Riedikerstrasse (Route 339), in der Kernzone Riedikon, werden die Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 2756/1950) gemäss dem bei den Akten liegenden Plan ersatzlos aufgehoben.
- II. Der Stadtrat von Uster wird eingeladen,
 - a) die Baulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt wie folgt bekannt zu machen:

«Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom entlang der Riedikerstrasse (Route 339), in der Kernzone Riedikon, die Baulinien gemäss RRB Nr. 2756/1950 ersatzlos aufgehoben. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in



ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss»;

- b) die betroffenen Grundeigentümern überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten (Originalpläne) per Einschreiben der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Mitteilung an:

- Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst/Baulinien, Original
- Stadtrat Uster, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster (Verfügungskopie + Plan, für Planaufgabe)
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf (digital: Verfügungskopie + Plan, für Nachführung ÖREB)

und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch Rechtsdienst/Baulinien an:

- Stadtrat Uster, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster (vollständiges Dossier)
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf (Rechtskraftbescheinigung, für Nachführung ÖREB)
- Planverwaltung des Kantons Zürich (vollständiges Dossier)

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef

Kanton Zürich
Stadt Uster

Verkehrsbaulinien
339 / Riedikerstrasse
Abschnitt Kernzone Riedikon

Situation 1:1000

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt

Verfügung Nr. *8520* vom *22.08.2022*

Für die Volkswirtschaftsdirektion:


Ilaria Ghezzi

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
3	Sre Freigabe:	4.11.2021	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 1.11.2021, © Amtliche Vermessung

Kanton Zürich
Stadt Uster

Verkehrsbaulinien
339 / Riedikerstrasse
 Abschnitt Kernzone Riedikon

Situation 1:1000

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. _____ vom _____

Von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt

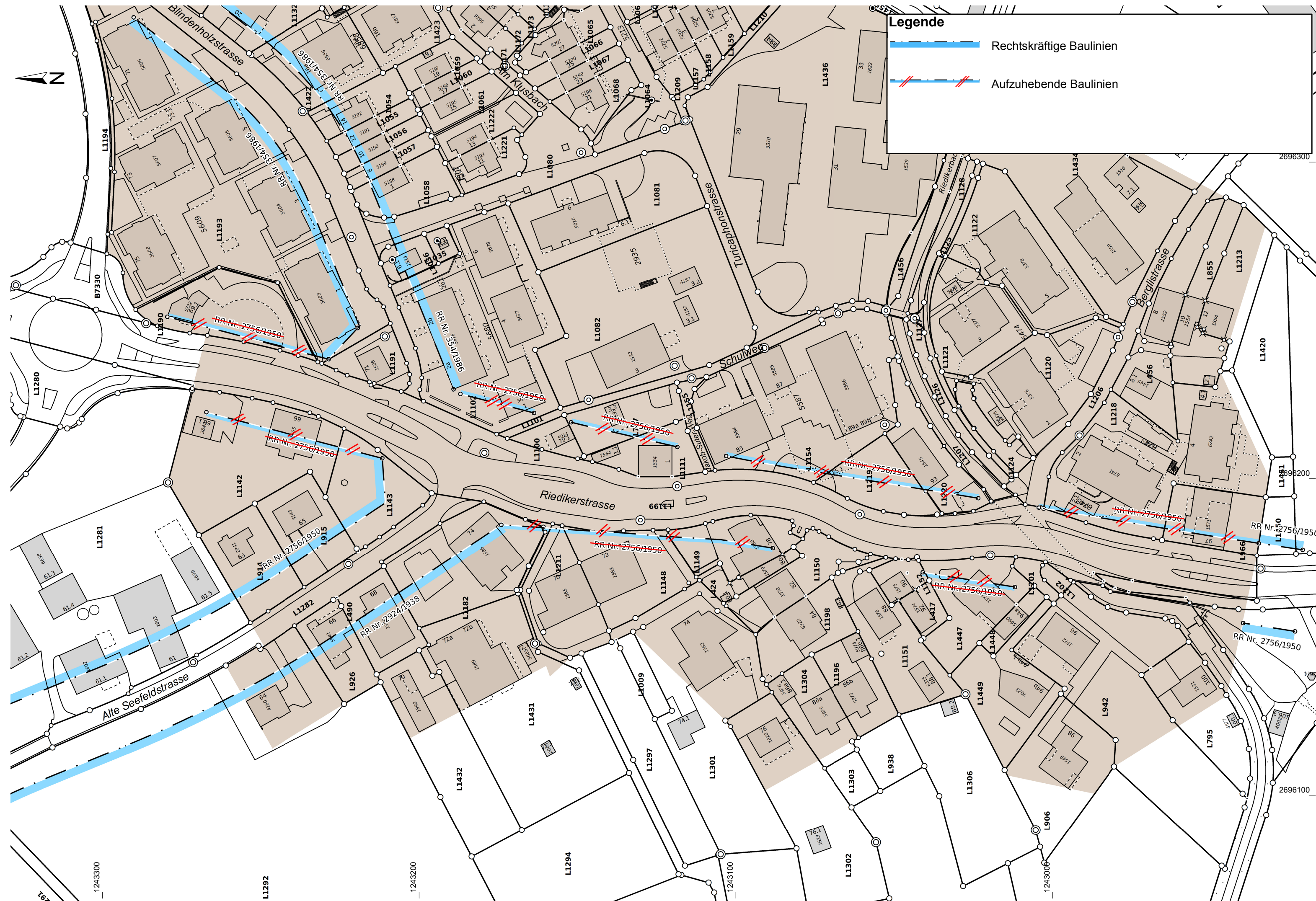
Verfügung Nr. _____ vom _____

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Ilaria Ghezzi

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlegendaten
3	Sre	4.11.2021	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 1.11.2021, © Amtliche Vermessung
	Freigabe:		





Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

31. Jan. 2023

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 16.11.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 16.11.2025
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001612

Publizierende Stelle
Stadt Uster - Bau, Oberlandstrasse 82, 8610 Uster

Ersatzlose Aufhebung von kantonalen Verkehrsbaulinien, Kernzone Riedikon, Öffentliche Auflage

Betrifft: 8610 Uster

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. 8520 vom 22. August 2022 entlang der Riedikerstrasse (Route 339), in der Kernzone Riedikon, die Baulinien gemäss RRB Nr. 2756/1950 ersatzlos aufgehoben.

Beschluss-/Verfügungsdatum: 22.08.2022

Angaben zur Auflage:

Die Pläne liegen vom 16. November 2022 bis 15. Dezember 2022 bei der Stadt Uster, Abteilung Bau, Stadthaus West, 4. Stock, Oberlandstrasse 82, 8610 Uster zur Einsichtnahme auf.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 15.12.2022

Kontaktstelle:

Stadt Uster, Stadtraum und Natur, Oberlandstrasse 82, Postfach, 8610 Uster